

SATZUNG

des Förderkreises Museum Knoblauch-Haus

§ 1

1. Der im Jahre 1992 gegründete Verein führt den Namen:
 - Förderkreis Museum Knoblauch-Haus –
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
2. Zweck des Vereines ist die materielle und ideelle Unterstützung und Förderung des dem Land Berlin gehörenden Museum Knoblauch-Haus, Poststr. 23, 10178 Berlin, als Teil des Stadtgeschichtlichen Landesmuseums Berlin.
- Im Folgenden kurz MUSEUM genannt -

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:
 - a) finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung von Ausstellungsstücken und Archivmaterial.
 - b) finanzielle Unterstützung von Sonderveranstaltungen.
3. Zweck des Vereines ist ferner, dem MUSEUM die Darstellung des vielfältigen künstlerisch - geistigen und politischen Lebens der höchst fruchtbaren Zeit des 18. und 19. Jahrhunderts durch wechselnde Ausstellungen und künstlerische Zusatzprogramme zu ermöglichen. Hierzu werden die Vereinsmitglieder je nach Möglichkeit weitere zu diesem Zweck befristete Leihgaben und Anderes zur Verfügung stellen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigt werden.

§ 3

Die Mittel, mit welchen der Verein seine Aufgaben erfüllt, sind:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) einmalige Beiträge und Zuwendungen jeder Art.

§ 4

1. Die Mitgliedschaft wird erworben auf schriftlichen Antrag durch Aufnahmeerklärung des Vorstandes.
2. Jedes aufgenommene Mitglied übernimmt durch seinen Beitritt die Verpflichtung, mindestens den jeweiligen, von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu bezahlen.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund wie ehrenrühriges Verhalten, Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele u.s.w. vorliegt.
Der Ausschluß kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied ein Jahr lang mit seinem Beitrag im Rückstand geblieben ist und trotz Mahnung binnen vier Wochen seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen vier Wochen nach Empfang der Mitteilung bei der Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die über den Ausschluß dann endgültig entscheidet.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch die Auflösung
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
 - c) durch Ausschluss.

§ 5

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 6

1. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr.
2. Der Direktor des Stadtgeschichtlichen Landesmuseums oder - nach Abstimmung mit diesem - der für das MUSEUM zuständige Abteilungsleiter kann mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In der Einladung sind alle Tagesordnungspunkte, über welche Beschluss zu fassen ist, anzugeben.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
 - b) die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Auflösung des Vereines.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Es müssen jedoch mindestens vier Mitglieder anwesend sein und an der Abstimmung teilnehmen. Zur Auflösung des Vereines oder zur Vereinigung mit einem anderen Verein ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Die Obliegenheiten der Mitgliederversammlung können auch ohne eine Versammlung durch schriftliche Abstimmung der Mitglieder erfüllt werden. Eine solche Abstimmung ist jedoch nur dann wirksam, wenn sie vom Vorsitzenden eingeleitet worden ist, und mindestens 3/4 aller Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligt haben. Der Vorsitzende teilt das Ergebnis der Abstimmung unverzüglich allen Mitgliedern mit.

§7

1. Der Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und dem Schatzmeister. Dem Vorstand obliegt gemeinsam die Geschäftsführung. Jeder allein kann den Verein vertreten. Der Vorstand hat, bevor er über Massnahmen entscheidet, die unmittelbar der Erfüllung des Vereinszweckes zu dienen bestimmt sind, den Direktor des Stadtgeschichtlichen Landesmuseums oder - nach Abstimmung mit diesem - den für das MUSEUM zuständigen Abteilungsleiter anzuhören.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl, auch einzelner Vorstandsmitglieder, ist möglich.
3. Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus.

§ 7 A

Zusätzlich zum bestehenden Vorstand ohne dessen Anzahl, Amtszeit oder Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten gegenüber den Mitgliedern und Behörden einzuschränken, wird zu dessen Unterstützung und Beratung und ggf. tätiger Mithilfe ein erweiterter Vorstand eingerichtet. Dieser soll den Vorstand auch bei einem eventuellen Ausschluss beraten. Ein Stimmrecht hat er in diesem Fall nicht. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt über die Mitgliederversammlung. Seine Arbeit ist ehrenamtlich.

§ 8

1. Kunstwerke und Dokumente für das MUSEUM erwirbt der Verein nur mit Zustimmung des Museumsleiters und mit dem Ziel ihrer umgehenden Übereignung an das Land Berlin, unter der Bedingung, daß diese Sammlungsgegenstände dem Verwaltungsvermögen des MUSEUMS zugewiesen werden. Sofern der Erwerb mit Auflagen oder Bedingungen verbunden ist, bedarf er außerdem der Zustimmung des für das MUSEUM zuständigen Mitglieds des Senates von Berlin.
2. Gibt der Verein dem Land Berlin einen Zuschuß, um diesem den Erwerb eines Exponates zu ermöglichen, gilt das in § 8 ,Ziff.1 Gesagte entsprechend.
3. Veranstaltungen im MUSEUM führt der Verein unbeschadet behördlicher Genehmigung – nur mit Zustimmung des Museumsleiters durch.

§ 9

Bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder an eine Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke.